



Brüssel, den 22. Juli 2015
(OR. en)

11130/15

ASIM 62
RELEX 633

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10830/2/15 REV 2 ASIM 52 RELEX 592
Nr. Komm.dok.:	9376/15 ASIM 31 RELEX 438 COMIX 250 + ADD 1
Betr.:	Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 20. Juli 2015 angenommene Dokument zu dem im Betreff genannten Thema.

Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN –
IN ANBETRACHT

- der Erklärung des Europäischen Rates vom 23. April 2015, in der er sich dazu verpflichtet hat, ein erstes freiwilliges Pilotprojekt für Neuansiedlung in der gesamten EU einzuleiten, mit dem Personen, die Anrecht auf Schutz haben, Plätze angeboten werden sollen ¹;
- der Schlussfolgerungen, die der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 25./26. Juni 2015 angenommen hat und in denen er angesichts der derzeitigen Krisensituation und des Bekenntnisses zur Stärkung von Solidarität und Verantwortung die Einigung aller Mitgliedstaaten festgestellt hat, sich auch durch multilaterale und nationale Regelungen, unter Berücksichtigung der besonderen Situationen der Mitgliedstaaten an der Neuansiedlung von 20 000 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, zu beteiligen ²;
- der Schlussfolgerungen ("*Maßnahmen zur verbesserten Steuerung der Migrationsströme*"), die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 10. Oktober 2014 angenommen und in denen er anerkannt hat, dass alle Mitgliedstaaten in einer gerechten und ausgewogenen Weise eine glaubhafte Anzahl von Plätzen zur Neuansiedlung auf freiwilliger Grundlage vorschlagen und dabei den Bemühungen der von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten Rechnung tragen sollten ³;

¹ Dok. EUCO 18/15.

² Dok. EUCO 22/15.

³ Dok. 14141/14.

- der Mitteilung der Kommission über eine Europäische Agenda für Migration vom 13. Mai 2015, die als Reaktion auf die menschliche Tragödie im gesamten Mittelmeerraum unter anderem gezielte Sofortmaßnahmen enthält, und in der sie an die Europäische Union appelliert, sich verstärkt für die Neuansiedlung einzusetzen ⁴.

NEHMEN die am 8. Juni 2015 an die Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlung der Kommission für eine europäische Neuansiedlungsregelung zur Neuansiedlung von 20 000 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, binnen zwei Jahren ⁵ ZUR KENNTNIS,

NEHMEN die Bereitschaft Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz ZUR KENNTNIS, sich durch multilaterale und nationale Regelungen an den genannten Bemühungen um Neuansiedlung zu beteiligen,

BEGRÜSSEN den Vorschlag der Kommission, den Betrag, der in den Jahren 2015 und 2016 im Rahmen des Neuansiedlungsprogramms der Union gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verfügung steht, um 50 Mio. EUR zu erhöhen,

BEGRÜSSEN die als "Reaktion auf den Migrationsdruck" erfolgte Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2015 der EU für das Haushaltsjahr 2015, in dem für 2015 ein zusätzlicher Betrag von 25 Mio. EUR zur Durchführung des europäischen Neuansiedlungsprogramms im Rahmen der Verordnung über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ⁶ vorgesehen ist,

BILLIGEN ZU, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 Anspruch auf eine Mittelzuweisung haben, die im Verhältnis zu der Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet neu angesiedelten Personen steht;

ERKENNEN AN, dass dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) bei der Umsetzung dieser Regelung eine wichtige unterstützende Rolle zukommt,

⁴ Dok. 8961/15 COR 1.

⁵ Dok. 9376/15 ADD 1.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014).

ERKENNEN die Schlüsselrolle des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und die wichtigen Beiträge der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bei der Neuansiedlung AN,

KOMMEN ÜBEREIN,

- wie in der Anlage festgelegt, Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen – unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Mitgliedstaaten – auf Ersuchen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge aus einem Drittstaat in einem Mitgliedstaat mit dessen Zustimmung neu anzusiedeln, um ihnen Schutz vor Zurückweisung zu gewähren, sie aufzunehmen und ihnen das Recht auf Aufenthalt und sonstige Rechte zu gewähren, die mit den Rechten einer Person, die internationalen Schutz genießt, vergleichbar sind, oder ihnen im Falle von Mitgliedstaaten, die weder durch die Richtlinie 2011/95⁷ noch durch die Richtlinie 2004/83⁸ gebunden sind, Rechte im Einklang mit dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zu gewähren;
- Regionen, deren Einwohner vorrangig für eine Neuansiedlung in Betracht kommen und zu denen unter anderem Nordafrika, der Nahe und Mittlere Osten und das Horn von Afrika gehören, zu berücksichtigen, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, in denen regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme durchgeführt werden;
- dass im Einklang mit dem Besitzstand der EU wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Sekundärmigration von neu angesiedelten Personen zu verhindern.

BEGRÜSSEN die Bereitschaft Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz, sich wie in der Anlage dargelegt durch multilaterale und nationale Regelungen an den genannten Bemühungen um Neuansiedlung zu beteiligen.

Es sei darauf HINGEWIESEN, dass einige Mitgliedstaaten Erklärungen abgegeben haben, die in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen werden.

⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

⁸ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12).

ANHANG zur ANLAGE

Österreich	1900
Belgien	1100
Bulgarien	50
Kroatien	150
Zypern	69
Tschechische Republik	400
Dänemark	1000
Estland	20
Finnland	293
Frankreich	2375
Deutschland	1600
Griechenland	354
Ungarn	0
Irland	520
Italien	1989
Lettland	50
Litauen	70
Luxemburg	30
Malta	14
Niederlande	1000
Polen	900

Portugal	191
Rumänien	80
Slowakei	100
Slowenien	20
Spanien	1449
Schweden	491
Vereinigtes Königreich	2200

Norwegen	3500
Island	50
Liechtenstein	20
Schweiz	519

Es sei darauf hingewiesen, dass einige Mitgliedstaaten Erklärungen zu den Modalitäten ihrer Beteiligung abgegeben haben, die in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen werden.
